



## Landtag von Niederösterreich

Ltg.-Dir.-I-1/38-2021

An alle  
Bezirkshauptmannschaften,  
Städte mit eigenem Statut und  
Gemeinden in Niederösterreich

Betrifft:  
**Information über Gesetzesbeschlüsse des Landtages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Direktion des Landtages von Niederösterreich teilt mit, dass der Landtag von Niederösterreich in der Sitzung am 18. November 2021 folgende Gesetzesbeschlüsse gefasst hat, die dem Einspruchsverfahren gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ Landesverfassung 1979 zu unterziehen sind:

**NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), Änderung**  
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-1844>

**NÖ Jugendgesetz, Änderung**  
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-1845>

**Geschäftsordnung – LGO 2001, Änderung**  
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-1777>

Die sechswöchige Frist für einen allfälligen Einspruch beginnt gemäß Art. 27 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979 mit dem Tag der Fassung der Gesetzesbeschlüsse durch den Landtag zu laufen und endet mit **30. Dezember 2021**.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden ersucht, den Text der Gesetzesbeschlüsse bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und die Auflage an der Amtstafel kundzumachen.

Die Gemeinden haben den Titel und das Datum der Gesetzesbeschlüsse bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist an der Amtstafel kundzumachen und darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut der Gesetzesbeschlüsse bei der Bezirkshauptmannschaft zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Auf die Möglichkeit, die Gesetzesbeschlüsse im Internet unter dem angegebenen Link abzurufen, wird hingewiesen.

St. Pölten, am 18. November 2021

Der Landtagsdirektor:  
Mag. Thomas Obernosterer

